

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 30. August 2009, finden die Kommunalwahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl) statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Meinerzhagen ist in 17 allgemeine Wahlbezirke mit insgesamt 20 Stimmbezirken eingeteilt. Die Wahlbezirke 1 bis 6 und 9 gehören zum Kreiswahlbezirk 31, alle übrigen zum Kreiswahlbezirk 32.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.07.2009 bis 09.08.2009 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Da nur einige der 20 Wahllokale ebenerdig zugänglich sind, wird Behinderten oder Wahlberechtigten mit Mobilitätsbeeinträchtigungen empfohlen, für diese Wahl einen Wahlschein zu beantragen und per Briefwahl abzustimmen.
4. Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Bürgerbüro, sowie im Rathausgebäude 2, Bahnhofstraße 13, Zimmer 003 und Zimmer 004, Meinerzhagen, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.
5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und daher einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - für die Bürgermeisterwahl hellbeige mit schwarzem Aufdruck,
 - für die Gemeinderatswahl rosa mit schwarzem Aufdruck,
 - für die Landratswahl moosgrün mit schwarzem Aufdruck,
 - für die Kreistagswahl hellblau mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss bei der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro im Rathaus, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beantragen. Die Wahlunterlagen werden direkt im Bürgerbüro ausgehändigt oder an die Wohnanschrift übersandt.
Bei der Briefwahl hat der Wähler der Stadt Meinerzhagen in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) **seinen Wahlschein mit der unterschriebenen „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,**
b) **in einem besonders verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag seine gekennzeichneten Stimmzettel**

so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro abgegeben werden.

Die Wahlunterlagen können ebenso unmittelbar im Bürgerbüro ausgefüllt und in die Wahlurne eingeworfen werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Im Wahlbezirk 1 (Wahlraum: Stadtwerke Meinerzhagen) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass den Wählern in diesem Wahlbezirk für die Kreistagswahl (hellblaue) Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgehändigt werden. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Meinerzhagen, 11. August 2009

Der Bürgermeister
Pierlings